



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 860/2026
Datum RR-Sitzung: 19. August 2026
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2026.BVD.2322
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Rahmenkredit BVD 2027-2029 für Fachapplikationen und Digitalisierung

1. Gegenstand

Ausgaben für Projekte, Weiterentwicklung, Beratung, Betrieb und Wartung für die Fachapplikationen sowie Digitalisierungsvorhaben der Bau- und Verkehrsdirektion in den Jahren 2027–2029. Diese Leistungen dienen der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion.

2. Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1), Art. 76 Bst. e
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG, BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHv, BSG 621.1), Art. 21 ff.
- Gesetz vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG, BSG 109.1), Art. 31 und 32
- Verordnung vom 11. Januar 2023 über die digitale Verwaltung (DvV, BSG 109.111), Art. 26–28
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 6

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue, einmalige Ausgaben (Art. 30, 27 FHG) (inkl. 8 % Reserven):		CHF	8 190 000
Neue, wiederkehrende Ausgaben pro Jahr (Art. 30, 28 FHG):	2027	CHF	1 830 000
	2028	CHF	1 830 000
	2029	CHF	1 740 000

4. Massgebende Kreditsumme

Neue, einmalige Ausgaben:		CHF	7 590 000
zuzüglich Reserve von 8 % auf einmaligen Ausgaben:		CHF	600 000
Neue wiederkehrende Ausgaben pro Jahr:	2027	CHF	1 830 000
	2028	CHF	1 830 000
	2029	CHF	1 740 000
Total wiederkehrende und einmalige Ausgaben		CHF	13 590 000

Die Mittel sind (ohne die Reserve) im Budget bzw. Finanzplan eingestellt. Die Aufteilung auf die Erfolgsrechnung (ER) und die Investitionsrechnung (IR) erfolgt gemäss aktuellem Kenntnisstand. Für

den Fall, dass die Reserve beansprucht wird, werden die Ausgaben nach Möglichkeit intern kompensiert.

Für verschiedene Dienstleistungen an Dritte werden Beiträge vom Bund (ASTRA) zwischen CHF 500 000 und CHF 550 000 pro Jahr erwartet.

Die Einnahmen werden über das Konto 490700001 vereinnahmt.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG in Form eines Rahmenkredits gemäss Art. 34 FHG.

Die Ausgaben verteilen sich voraussichtlich auf folgende Kostenarten:

Kostenart (HRM2)	Kostenartenbezeichnung
313210001	Informatikdienstl. Dritte (Ber.+Hon.) - Fachappl.
313320001	Inf.-Dienstleist. Dritte (Betrieb) - Fachappl.
313330001	Inf.-Dienstleist. Dritte (Wartung) - Fachappl.
313340001	Inf.-Dienstleist. Dritte (WEntw) - Fachappl.
316105001	Mieten/Benützungskosten ICT-Fachappl. (Lizenzen)
520000001	Immaterielle Anlagen Software - Fachappl.

Der Kredit betrifft folgende Produktgruppen:

Organisationseinheit	Generalsekretariat der Bau- und Verkehrsdirektion		
Produktgruppe	Führungsunterstützung der BVD		
in CHF inkl. MwSt	2027	2028	2029
Einmalige Ausgaben (exkl. Reserve)	2 560 000	2 485 000	2 545 000
davon IR	1 331 000	1 400 000	1 235 000
Wiederkehrende Ausgaben	1 830 000	1 830 000	1 740 000
davon IR	0	0	0
Total	4 390 000	4 315 000	4 285 000
davon IR	1 331 000	1 400 000	1 235 000
Total exkl. Reserve			12 990 000
Total Kreditbetrag			
in CHF inkl. MwSt	2027	2028	2029
Einmalige Ausgaben (exkl. Reserve)	2 560 000	2 485 000	2 545 000
davon Investitionsrechnung (IR):	1 331 000	1 400 000	1 235 000
Wiederkehrende Ausgaben	1 830 000	1 830 000	1 740 000
davon IR	0	0	0
Total pro Jahr	4 390 000	4 315 000	4 285 000
Kreditbetrag exkl. Reserve			12 990 000
davon IR			3 966 000
zuzüglich Reserve von 8 % auf den einmaligen Ausgaben			600 000
Kreditbetrag inkl. Reserve			13 590 000

Die Kreditsumme von CHF 13.59 Mio. umfasst:

– wertvermehrende Investitionen (Weiterentwicklung, Projekte) inkl. Reserve	CHF	3 409 000
– werterhaltende Investitionen (übrige Investitionen) inkl. Reserve	CHF	1 001 000

Der vorliegende Kredit löst einen ordentlichen Abschreibungsaufwand von CHF 854 800 in den Jahren 2027–2029 aus. Die Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer) beträgt durchschnittlich 5 Jahre.

6. Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Zuständig für die Mittelverwendung im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Bst. a FHG ist der Generalsekretär der BVD. Er kann die Zuständigkeit für die Ablösung im Rahmen der geltenden Ausgabenkompetenzen delegieren.

Die BVD ist zur aktiven Bewirtschaftung verpflichtet, was die Ermächtigung beinhaltet, bereits verpflichtete Mittel, die nicht verwendet wurden, erneut zu verpflichten. Das betrifft nur die Mittel, die durch bereits abgeschlossene und abgerechnete Projekte frei werden.

Der Regierungsrat entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Gültigkeitsdauer dieses Rahmenkredits gemäss Art. 34 Abs. 2 Bst. b FHG.

7. Folgekosten

Die hier bewilligten neuen Ausgaben für Projekte und die Weiterentwicklung (einschliesslich Neuanschaffung) von Lösungen können zu Folgekosten insbesondere für Betrieb, Wartung und Lizenzen führen. Die Folgekosten können noch nicht im Einzelnen beziffert werden, weil sie sich in der Regel erst aus den Projekten ergeben, deren Durchführung mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt wird. Die Folgekosten bewegen sich jedoch voraussichtlich in der Grössenordnung der Ausgaben für Betrieb, Wartung und Lizenzen der heute eingesetzten Lösungen.

8. Finanzreferendum

Diese Ausgabenbewilligung untersteht der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat